Kleine Anfrage

des

Abgeordneten Karl Nolle SPD-Fraktion

Thema:

Personliche Kredite bei der Sachsen LB (1)

Bezug:

Nach einem Bericht der DNN/LVZ vom 25. Mai 2004 hat der damalige Finanzminister und jetzige Ministerpräsident Georg Milbradt (CDU) einen persönlichen Kredit der

Landesbank in Anspruch genommen.

- 1. In wie vielen Fällen hat die Sachsen LB bisher Kredite, die nicht zu geschäftlichen Zwecken der Kreditnehmer, sondern z.B. zur Finanzierung eines Eigenheimes dienten (persönliche Kredite), ausgereicht (bitte Aufstellung nach Datum der jeweiligen Kreditverträge)?
- 2. In welcher Höhe wurden diese Kredite ausgereicht (Aufstellung nach dem jeweiligen Kreditvertrag getrennt)?
- 3. In welchen Fällen war der Kreditnehmer oder mindestens einer von mehreren Kreditnehmern als Vorstand der Sachsen LB tätig?
- 4. In welchen Fällen war der Kreditnehmer oder mindestens einer von mehreren Kreditnehmern im Aufsichtsrat/Verwaltungsrat der Sachsen LB tätig?
- 5. Wie viele Anfragen nach persönlichen Krediten wurden bisher abschlägig beschieden?

Karl Nolle MdL

Dresden, 03. Juni 2004

Wase Noll

Eingegangen am: 04.06.2004

Ausgegeben am: 02_07_2004



SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN Postfach 100 948 • 01076 Dresden

DER STAATSMINISTER

Präsidenten des Sächsischen Landtages Herrn Erich Iltgen, MdL Bernhard-von-Lindenau-Platz 1 01067 Dresden

Dresden, 30, Juni 2004 L/K/44-VV9200-26/20-32672

Kleine Anfrage des Abgeordneten Karl Nolle, SPD-Fraktion Drucksache 3/11101 Persönliche Kredite bei der Sachsen LB (1)

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die o. g. Kleine Anfrage des Abgeordneten Karl Nolle wie folgt:

1. In wie vielen Fällen hat die Sachsen LB bisher Kredite, die nicht zu geschäftlichen Zwecken der Kreditnehmer, sondern z. B. zur Finanzierung eines Eigenheimes dienten (persönliche Kredite), ausgereicht (bitte Aufstellung nach Datum der jeweiligen Kreditverträge)?

Die Sachsen LB hat bisher über 1.000 Kredite für nicht geschäftliche Zwecke ausgereicht. Die Mehrzahl dieser Kredite sind Bestandteil von Fondsprodukten, insbesondere der Tochtergesellschaft SachsenFonds.

Im vorliegenden Fall ist die Staatsregierung aufgrund der in § 43 Abs. 2 des Gesetzes über die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute im Freistaat Sachsen und die Sachsen-Finanzgruppe festgelegten Verschwiegenheitspflicht daran gehindert, eine weitergehende, auf einzelne Kreditverträge der Sachsen LB bezogene individualisierte Antwort zu geben.

Da die Geheimhaltung von Daten zu Kreditengagements von im Wettbewerb stehenden Kreditinstituten einerseits rechtlich abgesichert und andererseits wirtschaftlich für die Bank von wesentlicher Bedeutung ist, ist eine Weitergabe von solchen individualisierten Wirtschaftsdaten bzw. Bankinterna unter dem Aspekt eines überwiegenden öffentlichen Interesses nicht gerechtfertigt.

2. In welcher Höhe wurden diese Kredite ausgereicht (Aufstellung nach dem jeweiligen Kreditvertrag getrennt)?

Das Gesamtvolumen der ausgereichten Kredite zu nicht geschäftlichen Zwecken liegt bei rd. 460 Millionen Euro. (Bemerkung: Ein direkter Zusammenhang des Gesamtvolumens und der in Frage 1 genannten Anzahl der Kredite besteht nicht, da im genannten Gesamtvolumen auch Prolongationen mit enthalten sind.)

Detailliertere Angaben unterliegen dem Geschäftsgeheimnis, insoweit wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. In welchen Fällen war der Kreditnehmer oder mindestens einer von mehreren Kreditnehmern als Vorstand der Sachsen LB tätig?

Im vorliegenden Fall ist die Staatsregierung durch entgegenstehende gesetzliche Regelungen bzw. Rechte Dritter gemäß Artikel 51 der Sächsischen Verfassung an einer Beantwortung gehindert. Aufgrund des Bankgeheimnisses kann die Sachsen LB grundsätzlich keine Auskünfte zu Fällen bzw. zu Kundenbeziehungen geben.

Das Bankgeheimnis ist die Verpflichtung eines Kreditinstituts, Stillschweigen über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen zu wahren, von denen es im Rahmen oder bei Gelegenheit seiner geschäftlichen Tätigkeit Kenntnis erlangt hat. Die Basis dieser Verschwiegenheitspflicht liegt in den vertraglichen Beziehungen zwischen dem Kunden und der Bank.

Das Bankgeheimnis begründet also zum einen einen Anspruch des Kunden gegen die Bank auf Verschwiegenheit. Es umfasst zugleich aber auch das eigene Recht der Bank, sich eine Vertraulichkeitssphäre zu schaffen und zu unterhalten, die für die Durchführung von Bankgeschäften und damit für die Existenz einer Bank unabdingbare Voraussetzung ist.

Neben der Wahrung des durch Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes zu schützenden allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Kunden ist auf die in § 43 Abs. 2 des Gesetzes über die öffentlichrechtlichen Kreditinstitute im Freistaat Sachsen und die Sachsen-Finanzgruppe geregelte Verschwiegenheitspflicht hinzuweisen.

Da die Geheimhaltung von Kundendaten von im Wettbewerb stehenden Kreditinstituten einerseits rechtlich abgesichert und andererseits wirtschaftlich für die Bank existenznotwendig ist, ist eine Weitergabe von etwaigen Kundendaten unter dem Aspekt eines überwiegenden öffentlichen Interesses nicht gerechtfertigt.

4. In welchen Fällen war der Kreditnehmer oder mindestens einer von mehreren Kreditnehmern im Aufsichtsrat/Verwaltungsrat der Sachsen LB tätig?

Siehe Antwort zu Frage 3.

5. Wie viele Anfragen nach persönlichen Krediten wurden bisher abschlägig beschieden?

Nach Auskunft der Sachsen LB wurde eine entsprechende Dokumentation von der Bank-nicht geführt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Horst Metz